
S 89 KR 646/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 89 KR 646/03
Datum	24.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 161/03
Datum	06.08.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2003 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte der Klägerin die Kosten für den selbstbeschafften Rehabilitationswagen in Höhe von lediglich 3.161,44 EUR zu erstatten hat. Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Erstattung der Kosten für einen selbstbeschafften Rehabilitationswagen.

Die 1993 geborene Klägerin ist von Geburt schwerstpflegebedürftig. Sie erhält Pflegeleistungen der Pflegestufe III. Sie leidet an einer schweren mentalen und statomotorischen Retardierung bei frühkindlicher Hirnschädigung mit angeborenem komplexem Fehlbildungssyndrom (Gaumenspalte, Hüftgelenkdysplasie, Mikrocephalie, Innenohrschwerhörigkeit, Sehminderung bzw. Blindheit). Bis zum Jahre 2002 verfügte sie über einen Rehabilitationswagen (sog. Reha-Buggy) und über eine Sitzschale mit

Untergestell. Den Rehabilitationswagen benötigt sie zur Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich. Wegen seines geringen Gewichtes und wegen der Möglichkeit, diesen gegebenenfalls zusammenfallen zu können, ist er für diesen Einsatz besonders geeignet. Für den häuslichen Bereich ist die Klägerin mit der Sitzschale und dem entsprechenden Untergestell versorgt worden. Die Sitzschale lässt sich von dem Untergestell abmontieren. Im Jahre 2002 ist diese Schale neu angepasst worden. Die Beklagte hat die Kosten hierfür übernommen.

In dieser Zeit zerbrach dann der Rehabilitationswagen. Daraufhin beantragte die Klägerin am 23. Oktober 2002 unter Vorlage einer Verordnung der Fachärztin für Kinderheilkunde Dr. med. Ch. W vom 11. Oktober 2002 sowie eines Kostenvoranschlages der Firma P Orthopädie und Rehathechnik GmbH vom 18. Oktober 2002 die Übernahme der Kosten für eine Versorgung mit einem individuell angepassten Rehabilitationswagen nebst Zubehör in Höhe von 3.493,08 EUR.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. November 2002 mit der Begründung ab, dass die Klägerin mit der Sitzschale und dem "Zimmeruntergestell" ausreichend und zweckmäßig versorgt sei. Sie könne aber die Kosten für ein "Straßenuntergestell" für die vorhandene Sitzschale übernehmen.

Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin Widerspruch. Sie machte geltend, dass die vorhandene Sitzschale für den "Innenbereich angepasst" worden sei und deshalb für den außerhäuslichen Bereich nicht geeignet sei. Denn dort müsse sie in der Regel wärmere Bekleidung tragen, so dass die Sitzschale nicht mehr passend sei. Ein Wechsel der Sitzschale sei auch deswegen nicht möglich, weil sie während des Wechsels in dieser Schale verbleiben müsse. Es sei ihr auch nicht zumutbar, dass sie während des Wechsels der Sitzschale "abgelegt" werde.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. März 2003 als unbegründet zurück. Mit der vorhandenen Sitzschale mit dem Untergestell für den häuslichen und einem weiteren Untergestell für den außerhäuslichen Bereich sei der Ausgleich der Gehbehinderung für die Klägerin sichergestellt.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin ihr Begehren, die Übernahme der Kosten für ihre Versorgung mit einem Rehabilitationswagen, weiterverfolgt und zur Begründung vorgetragen, dass sie aufgrund ihrer schweren Behinderungen zum Sitzen und Fortbewegen auf den Rehabilitationswagen angewiesen sei. Ein Wechsel lediglich des Untergestells sei nicht praktikabel, da sie weder allein sitzen noch stehen könne, so dass sie in der Sitzschale verbleiben müsse. Auch sei der Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. in einem Kraftfahrzeug nur mit dem Rehabilitationswagen möglich, da nur dieser zusammenklappbar sei.

Mit Urteil vom 24. September 2003 hat das Sozialgericht Berlin die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Kosten für den

beantragten Rehabilitationswagen in Höhe von 3.493,08 EUR zu übernehmen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin einen Anspruch auf Versorgung mit dem begehrten Rehabilitationswagen habe, weil nur dieser einen Ausgleich ihrer Behinderung ermögliche. Nur mit diesem sei eine Teilnahme am Schulunterricht, das Aufsuchen von Ärzten sowie die Durchführung von Logopädie- und Schwimmterminen gewährleistet. Hingegen sei die Versorgung der Klägerin ausschließlich mit einem "Strahlenuntergestell" für die vorhandene Sitzschale nicht ausreichend, um diesen Behindertenausgleich sicherzustellen. Die Mutter der Klägerin habe insbesondere nachvollziehbar dargelegt, dass die Umsetzung der Sitzschale vom Innen- auf das Strahlenuntergestell nicht praktikabel sei. Zunächst müsste die Klägerin, die inzwischen ca. 17 bis 18 kg wiege und daher nicht zusammen mit der Sitzschale gehoben werden könne, aus der Sitzschale herausgenommen und, da sie weder stehen noch sitzen könne, hingelegt werden. Dies sei weder auf einem Sessel, noch auf einer Couch möglich, da hier die Gefahr bestehe, dass sie herunterrollen würde. Es bedürfte also eines zusätzlichen Schutzes, der etwa bei einem Bett mit Gitterstäben bestehe. Solche Vorrichtungen würde man in den wenigsten Fällen vorfinden, so dass in der Regel nur das Ablegen auf dem Boden bliebe, was unzumutbar sei. Auch wäre der Transport der Sitzschale sowie des Strahlenuntergestells im Auto der Eltern der Klägerin aufgrund des größeren Platzbedarfes dieser Teile gegenüber dem Rehabilitationswagen nicht möglich.

Gegen dieses ihr am 13. November 2003 zugestellte Urteil richtet sich die von der Beklagten am 13. Dezember 2003 eingelegte Berufung. Sie macht geltend, dass die Versorgung der Klägerin mit dem begehrten Rehabilitationswagen zum Ausgleich ihrer Behinderung nicht erforderlich sei und das Maß des Notwendigen überschreiten würde, weil die Klägerin mit einer Sitzschale mit Untergestell für den Innenbereich versorgt sei und sie zusätzlich ein Untergestell für den Außenbereich angeboten habe. Der beantragte Rehabilitationswagen nebst individuell angepasster Sitzschale sei funktionsgleich mit der bereitgestellten Sitzschale einschließlich des für den Außenbereich angebotenen Untergestells. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts reiche die zusätzliche Ausstattung mit einem Untergestell für den Außenbereich aus, um alle konkret zu berücksichtigenden Grundbedürfnisse der Klägerin zu erfüllen. Sie halte es für zumutbar, dass die Klägerin jeweils aus der Sitzschale herausgenommen, in ihrer Wohnung abgelegt und die Sitzschale von dem einen auf das andere Untergestell montiert werde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin, die sich zwischenzeitlich den begehrten Rehabilitationswagen selbst beschafft und hierfür eine Rechnung in Höhe von 3.161,44 EUR vorgelegt hat, beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen,

die sie f¹/₄r unbegr¹/₄ndet h¹/₄lt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts¹/₄tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die die Kl¹/₄gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen hat.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Der Senat hat durch Urteil durch den Berichterstatter ohne m¹/₄ndliche Verhandlung ([Â§ 155 Abs. 3](#) und 4, [153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) entschieden, weil sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erkl¹/₄rt haben.

Die Kl¹/₄gerin begehrt im vorliegenden Verfahren sinngem¹/₄ ausschlie¹/₄lich noch die Erstattung der Kosten f¹/₄r den zwischenzeitlich selbstbeschafften Rehabilitationswagen in H¹/₄he von 3.161,44 EUR. Insoweit hat sich ihr urspr¹/₄nglich verfolgtes Begehren auf Gew¹/₄hrung eines solchen Hilfsmittels als Sachleistung ge¹/₄ndert. Zu einer solchen ¹/₄nderung war sie gem¹/₄ [Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) berechtigt.

Mit dieser Ma¹/₄gabe ist die Berufung der Beklagten zwar zul¹/₄ssig aber unbegr¹/₄ndet. Die Kl¹/₄gerin hat einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Kosten.

Rechtsgrundlage dieses Kostenerstattungsanspruchs ist [Â§ 13 Abs. 3 2. Alt.](#) des F¹/₄nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach hat die Krankenkasse einem Versicherten die diesem f¹/₄r die Beschaffung einer Leistung entstandenen Kosten zu erstatten, wenn sie diese (Sach-)Leistung zu Unrecht verweigert hat und der Versicherte sich wegen der Ablehnung diese Leistung auf eigene Kosten selbst beschafft hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beklagte hat die Gew¹/₄hrung des Rehabilitationswagens zu Unrecht abgelehnt. Die Kl¹/₄gerin hatte einen Anspruch auf Versorgung mit einem entsprechenden Wagen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#) hierf¹/₄r vorliegen. Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr¹/₄nde ab und verweist auf die zutreffende Begr¹/₄ndung der angefochtenen Entscheidung ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Entgegen der Auffassung der Beklagten entspricht die Versorgung der Kl¹/₄gerin mit dem Rehabilitationswagen auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot des [Â§ 12 Abs. 1 SGB V](#). Soweit die Beklagte im Berufungsverfahren vortr¹/₄gt, dass eine entsprechende Versorgung zum Ausgleich der Behinderung der Kl¹/₄gerin nicht erforderlich sei und das Ma¹/₄ des Notwendigen ¹/₄berschreiten w¹/₄rde, weil es zur Erf¹/₄llung der Grundbed¹/₄rfnisse der Kl¹/₄gerin ausreichend sei, diese mit einem "Stra¹/₄enuntergestell" f¹/₄r die vorhandene Sitzschale zu versorgen, folgt der

Senat dem nicht. Nach [Â§ 12 Satz 1 SGB V](#) mÃ¼ssen Leistungen ausreichend, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich sein; sie dÃ¼rfen das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten. Ausreichend in diesem Sinne ist eine Leistung, die nach Art und Umfang genÃ¼gt, um die jeweilige Zielsetzung dieser Leistung â hier der mÃ¶glichst weitgehende Behindertenausgleich (vgl. BSG [SozR 4-2500 Â§ 33 Nr. 3](#)) â zu erreichen. Diesen Anforderungen genÃ¼gt die Versorgung der KIÃgerin lediglich mit einem Untergestell fÃ¼r den auÃerhÃuslichen Bereich fÃ¼r die vorhandene Sitzschale nicht. Die KIÃgerin leidet ausweislich des von ihr im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Attestes des SozialpÃdiatrischen Zentrums fÃ¼r chronisch kranke Kinder der CharitÃ© (UniversitÃtsklinikum â Medizinische FakultÃt der Humboldt-UniversitÃt zu Berlin) an einer schweren Rumpfhypotonie bei schwerer Tetraspastik. ZusÃtzlich besteht eine HÃ¼ftluxation, die der KIÃgerin erhebliche Schmerzen bereitet. Sie verfÃ¼gt Ã¼ber nur ÃuÃerst geringe motorische FÃhigkeiten. Sie zeigt keine Aufzieh- und keine AbstÃ¼tzreaktionen. Sie kann nicht krabbeln, nicht kriechen und nicht robben. Ein freies Sitzen, Stehen oder Gehen ist ihr nicht mÃ¶glich. Deshalb wurde sie diesem Krankheitsbild entsprechen ursprÃ¼nglich mit einer individuell angepassten Sitzschale nebst Untergestell fÃ¼r den hÃuslichen Bereich und zusÃtzlich mit einem Rehabilitationswagen fÃ¼r den auÃerhÃuslichen Bereich ausgestattet. So ist es auch sichergestellt, dass die KIÃgerin die ihr gewÃhrten Fortbewegungsmittel mÃ¶glichst ohne Beschwerden direkt wechseln kann, ohne zwischenzeitlich, wie die Beklagte meint, "abgelegt" werden zu mÃ¼ssen. Dies wÃre aber zwingende Folge, sofern die KIÃgerin lediglich mit einem weiteren Untergestell fÃ¼r den auÃerhÃuslichen Bereich ausgestattet werden wÃ¼rde. Es ist zudem nicht sichergestellt, dass der KIÃgerin bei jedem notwendigen Wechsel des Untergestells eine ihrem Leiden gerechte und zumutbare LiegemÃ¶glichkeit zur VerfÃ¼gung steht. Das Sozialgericht hat in seinem Urteil bereits auf die naheliegenden Gefahren einer derartigen Verfahrensweise hingewiesen. Zudem hieÃe es auch Sicht des Senats das MaÃ des Zumutbaren zu Ã¼berspannen, wenn â im Regelfall â die Mutter der KIÃgerin jeweils eine geeignete Ãrtlichkeit ausfindig und die KIÃgerin dann gegebenenfalls unbeaufsichtigt lassen mÃ¼sste, um dann die Sitzschale von dem Untergestell fÃ¼r den Innenbereich auf das Untergestell fÃ¼r den AuÃenbereich zu montieren. Im Ãbrigen entspricht es nach Auffassung des Senats nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes, dass sich ein behinderter Mensch "ablegen" lassen muss, um ihm die Befriedigung seiner GrundbedÃ¼rfnisse zu ermÃ¶glichen, sofern jedenfalls ein diesen Umstand ausschlieÃendes geeignetes Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung steht.

Im Hinblick hierauf konnte der Senat unentschieden lassen, ob der Anspruch auch hÃtte darauf gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnen, dass es sich bei der Anschaffung des Rehabilitationswagens um eine Ersatzbeschaffung im Sinne von [Â§ 33 Abs. 1 Satz 3 SGB V](#) handelt, weil die KIÃgerin bis ins Jahr 2002 eben Ã¼ber eine Sitzschale mit Untergestell fÃ¼r den hÃuslichen Bereich und einen Rehabilitationswagen verfÃ¼gte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024